

Information „elektronische Angebotsabgabe“

Im vorliegenden Verfahren sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen. Eine Angebotsabgabe in schriftlicher Textform (postalische oder persönliche Einreichung) ist nicht möglich!

Wir bitten möglichst nur eine Datei hochzuladen und auf das Beifügen von Werbung zu verzichten. Sofern mehrere Dateien erforderlich sind, bitten wir diese vorangestellt zu nummerieren. Bitte berücksichtigen Sie die erforderlichen Upload Zeiten.

Die elektronische Vergabe und Kommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr abgewickelt. Das bedeutet, dass alle Anforderungen/Nachforderungen seitens der Vergabestelle dann auch über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr über den Bereich „Kommunikation“ erfolgen. So wird gewährleistet, dass das gesamte Vergabeverfahren elektronisch abgewickelt wird. Daher bitten wir Sie sensibilisiert auf eingehende E-Mails vom Vergabemarktplatz zu achten und entsprechende Nachrichten abzurufen.

Bei elektronischer Vergabe findet **keine öffentliche Submission** (Eröffnung der Angebote) statt. Das heißt, dass keine Bieter zur Teilnahme an der Submission zugelassen werden.

Wir weisen darauf hin, dass Ihr Angebot vom weiteren Verfahren auszuschließen ist, wenn dieses nicht wie oben beschrieben elektronisch eingereicht wird!

Folgende Online-Hilfen stehen als Support für Unternehmen zur Verfügung:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/>

➔ Anleitung für Unternehmen

<https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115008>

➔ Bietertool

<https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Bietertool>

Tipps zur Abgabe elektronischer Angebote:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Tipps+zur+elektronischen+Angebotsabgabe>

Kontakt eMail:

support@cosinex.de



Az.: 19/2, Vergabe-Nr.: L361/26
Sachbearbeiter/In: Frau Deckert
Gebäude: Viktoriastraße 15
Zimmer: 430
Tel.: 0231/50-22344
E-Mail: vdeckert@stadtdo.de

Vergabeart:

- ☒ Offenes Verfahren ☐ Teilnahmewettbewerb
☐ Nichtoffenes Verfahren ☐ Innovationspartnerschaft
☐ Verhandlungsverfahren
☐ Wettbewerblicher Dialog

Einzureichen bis (Angebotsfrist)

Datum: **13.08.2026** Uhrzeit: **20:00**

Bindefrist endet am: **21.10.2026**

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Gehölzschnitt 2026-2030

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☒ | Information „elektronische Angebotsabgabe“ |
| ☒ | A 1 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU ("Dieses Anschreiben") |
| ☒ | A 3 - Teilnahmebedingungen |

B) Vertragsbestandteile, die nicht einzureichen sind

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☒ | Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund |
| ☒ | A 4 - Besondere Vertragsbedingungen |
| ☒ | Ergänzende Besondere Vertragsbedingungen |
| ☒ | Spezielle Anmerkungen zum Bauvorhaben – Gehölzschnitt |
| ☒ | Spezielle Anmerkungen zum Vorhaben – Allgemein (Dienstleistung) |
| ☒ | A 5 - Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen |

C) Vertragsbestandteile, die immer 1-fach einzureichen sind

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☒ | B 1 - Angebotsschreiben EU |
| ☒ | Leistungsbeschreibung Los A-C |
| ☒ | GAEB Dateien Lose A-C |
| ☒ | B2 - Vertragsbedingungen und Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung |
| ☒ | Bietererklärung |
| ☒ | B5 - Eigenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben des Artikel 5k der Verordnung (EU) |

1. Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen gemäß den Verfahrensbestimmungen der VgV i.V.m. dem GWB sowie den hierzu bekannt gemachten Bedingungen im Namen und auf Rechnung der Stadt Dortmund zu vergeben. Wird in der Bekanntmachung auf die Vergabeunterlagen verwiesen, so gelten zusätzlich die Bedingungen in den Vergabeunterlagen.

Sie können mit uns sprechen:

montags bis mittwochs 8.00 - 12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

**Sie erreichen uns :
Im Internet unter:**

mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Hauptbahnhof oder Kampstraße und mit der S - Bahn Bhf. Hauptbahnhof
www.dortmund.de * Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Unsere Bankverbindung:

Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447

2. Vorlage von Nachweisen

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften zur Bestätigung der Erklärung (Angebotsschreiben Nr. 2) einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

2.1 Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen:

- ☒ mit dem Angebot ☐ auf Verlangen der Vergabestelle

folgende Unterlagen zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung gem. § 44 VgV:

- ☒ Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens oder gleichwertiger Nachweis zur erlaubten Berufsausübung

folgende Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit gem. § 45 VgV:

- ☒ Erklärung, über den Gesamtumsatz des Unternehmens, sowie den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrages, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.

- ☒ Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes über abgeführte Steuern (nicht älter als 6 Monate)

- ☐ Weitere Unterlagen:

Gemäß § 45 Abs. 5 VgV können die Nachweise, sofern die geforderten Unterlagen aus berechtigtem Grund nicht beigebracht werden können, auch durch andere vom Auftraggeber als geeignet angesehene Unterlagen, erbracht werden.

folgende Unterlagen zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gem. § 46 VgV:

- ☒ geeignete Referenzen über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Form einer Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Liefer- oder Dienstleistungen mit Angabe des Werts, der Liefer- bzw. Erbringungszeit sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers.

- ☒ Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist

- ☐ Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt.

- ☐ Nachweis über vergleichbare erbrachte Leistungen "im Bereich der Grünpflege von Präsentationsgrün" innerhalb eines Jahres von den Jahren 2023 bis 2025 mit einem Auftragswert von mindestens 100.000 EUR brutto (Liste mit Angabe des Rechnungswertes, Leistungszeit, Leistungsart – Präsentationsgrünpflege -kein Winterdienst- sowie öffentlichen Auftraggebern mit dem dortigen Ansprechpartner und Telefonnummer ggf. durch eine zuständige Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung)

- ☐ Weitere Unterlagen:

Werden abschließend keine ausreichenden Eignungsnachweise vom Bieter/von der Bietergemeinschaft eingereicht, kann er/sie vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Als Nachweis sind im Regelfall Eigenerklärungen ausreichend.

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können Sie sich zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. In diesem Fall können die entsprechenden Angaben dieser Unternehmen einbezogen werden, falls durch zusätzliche Vorlage einer Verpflichtungserklärung oder in sonstiger Weise nachgewiesen wird, dass Sie im Auftragsfall über die entsprechenden Mittel verfügen. Im Falle einer derartigen Eignungsleihe wird gemäß § 47 Abs. 3 VgV eine gemeinsame Haftung des Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend des Umfangs der Eignungsleihe verlangt.

2.2 Folgende sonstige Unterlagen/Angaben sind vorzulegen:

- ☐ mit dem Angebot ☐ auf Verlangen der Vergabestelle

☐	Produktdatenblätter
☐	Umweltzertifikate
☐	Siehe Anlage
☐	

2.3 Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der Nachweise nach 3.2 im Angebotsschreiben auch eine kostenfreie Datenbank, insbesondere ein Präqualifikationssystem, und die entsprechende Nummer der Eintragung angeben, unter der der öffentliche Auftraggeber die Unterlagen erhalten kann (z.B. „amtliches-verzeichnis.ihk.de“).**3. Losweise Vergabe:**

- ☐ nein
- ☒ ja, Angebote sind möglich
- ☐ nur für ein Los,
- ☒ für ein oder mehrere Lose
- ☐ positionsweise Vergabe als Einzellose

Die Gesamtvergabe wird sich vorbehalten.

4. Nebenangebote

- ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen.

☐ Nebenangebote sind zugelassen. Es gelten die Anforderungen aus den Teilnahmebedingungen.

5. Angebotswertung

5.1 Zuschlagskriterien bei Haupt- und Nebenangeboten:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich:

☐ Kriterien:

☐ 1 _____, 2 _____, 3 _____, 4 _____, 5 _____

☐ Gewichtung kann nicht angegeben werden, Kriterien sind in Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet

☐ siehe beiliegendes Formblatt Zuschlagskriterien oder Formblatt Angebotsprüfung und Wertung

☒ Kriterium: Preis, Gewichtung 100 v.H.

5.2 Abwicklung von Ausschreibungen oder Vergaben mit Teilnahmewettbewerb bzw. Verhandlungsrunden
Die Abwicklung in verschiedenen, aufeinander folgenden Phasen zur Begrenzung der Zahl der Angebote

☐ ist beabsichtigt.

☒ ist nicht beabsichtigt.

6. Zugelassene Angebotsabgabe

Angebote können abgegeben werden

☒ Elektronisch über die Vergabepattform unter www.vergabe.nrw.de

☒ in Textform

☒ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

☒ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

☐ per Fax unter **0231/50-10219**

☐ Schriftlich

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten (entfällt bei offenen Verfahren und öffentlichen Ausschreibungen). Ein Nachteil entsteht Ihnen dadurch nicht.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das beigelegte Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den ausgefüllten und gegebenenfalls an entsprechender Stelle unterzeichneten Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

Stadt Dortmund
Vergabe- und Beschaffungszentrum
Viktoriastr. 15
Zimmer 211 (Submissionsstelle)
44135 Dortmund

Der Umschlag ist außen mit dem beigelegten Kennzettel zu versehen. Bei erlaubtem Fax-Angebot ist der Kennzettel das Fax-Deckblatt.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Danach sind Sie bis zum Ablauf der genannten Bindefrist an Ihr Angebot gebunden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Deckert
Stadtinspektorin

(Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig)

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Widersprüchen nur nachrangig gegenüber Bewerbungsbedingungen, spezielleren besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und Zusätzlichen (technischen) Vertragsbedingungen (ZVB) des jeweiligen konkreten Vertrags über Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen.

A Bedingungen für die Auftragserteilung (werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil)

1. Die Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Anlagen (Mustern) ist verbindlich.
2. Es gelten für Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil B) und für Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (VOB, Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB, Teil C).
3. Liegt dem Auftrag kein Angebot zugrunde, hat der Auftragnehmer die Annahme dieses Auftrags dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber kann fristlos zurücktreten, wenn diese Bestätigung/ Empfangsanzeige nicht innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom 3. Tag nach der Aufgabe zur Post) eingeht.
4. Die Gesamtauftragssumme darf ohne schriftliche Genehmigung (Nachtragsauftrag) nicht überschritten werden. Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht bestellt und werden nicht vergütet.
5. Leistungen sind stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle durchzuführen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter/innen des Händlers. Bei der Beauftragung von Paketdiensten und Speditionen haftet der Auftragnehmer dafür, dass diese bis zur Verwendungsstelle liefern. Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.
6. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Wenn bei Liefer- und Dienstleistungen der Rechnungsbetrag von Rechnungen jedweder Art (Abschlagszahlungen etc.) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung bzw. Eingang der Ware und der Rechnung beglichen wird, werden 2 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
7. Falls die Lieferung nicht eingehalten werden kann, ist der Auftraggeber sofort - wenn möglich fernmündlich - zu unterrichten.
8. Jeder Leistung oder Bauleistung ist ein Nachweis (z. B. Lieferschein, Abnahme oder Wiegezettel) beizufügen.
9. Die Rechnung ist sofort nach Leistung in zweifacher Ausfertigung mit Empfangs- oder Ausführungsbestätigung der Leistung oder Bauleistung einzureichen. Teillieferungen werden nicht gesondert abgerechnet. Auf der Rechnung sind anzugeben: Geschäftszeichen des Auftraggebers, Zeit der Ausführung, Wohnung oder Geschäftssitz, Fernsprechnummer und Bank- oder Postbankkonto.
10. Für die Einreichung der Rechnung bei der Stadt Dortmund kann auch der elektronische Rechnungseingang genutzt werden, sofern dies im weiteren Vertragswerk entsprechend vereinbart wird. Dabei ist das bei der Stadt Dortmund festgelegte Verfahren einzuhalten.
11. Verpackungsmaterial sind vom Auftragnehmer kostenlos zurückzunehmen und unter Beachtung der umweltrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Verpackungsmaterial sind sowohl Transportverpackungen (z.B. Paletten, Versandverpackungen, Transportsicherungen) als auch Umverpackungen (z.B. Schachtel um Dose, Blister um Schachtel) sowie Verkaufsverpackungen (z.B. Schachtel, Beutel, Flasche, Dose).
12. Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte ist ohne Genehmigung des Auftraggebers ausgeschlossen.
13. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
14. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann i.S. des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Dortmund.
15. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertragliche Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend Schutzrechte) Dritter zu erbringen. Für den Fall der Schutzrechtsverletzung Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin von allen aus der Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf ein unmittelbares Handeln des Auftraggebers beruhen.
17. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ihm von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.
18. Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der Auftragnehmer legt seinen von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auf, soweit nicht eine solche arbeits- oder dienstrechtlich bereits besteht.

19. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend. Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden für die Ausführung dieses Auftrags keine Anwendung.
20. Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an seinen Leistungen nicht zu, es sei denn seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
21. Eine Leistungserbringung für die Stadt Dortmund hat bei Tätigkeiten mit Außenwirkung unter Rücksichtnahme auf die Leitbilder der Stadt Dortmund zu erfolgen. Dortmund ist eine Stadt der Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Im Einsatz für die Stadt Dortmund dürfen daher unabhängig von der eigenen Gesinnung keine Botschaften ausgelebt und zur Schau gestellt werden, die als beleidigend, anstößig, provozierend, extremistisch oder diskriminierend empfunden werden können. Gemeint sind insbesondere auch das Auftreten bzw. Erscheinungsbild des Auftragnehmers, sowie seiner Nachunternehmer, aber auch indirekte Meinungsäußerungen bzw. Darstellungen wie z.B. durch Werbung bzw. Plakatierungen auf Fahrzeugen, der Kleidung, Arbeitsgeräten etc..

B Bestechungsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer städt. Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehen) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den Auftragnehmer mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit dem Auftraggeber befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.
2. Vor Ausübung des Rücktritts ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
3. Tritt der Auftraggeber nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrags zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
4. Andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

A 4 - Besondere und Baustellenbezogene Vertragsbedingungen – Gehölzschnitt 2026- 2030

Vertrags- und Lieferumfang

Die ausgeschriebene Leistung umfasst den Gehölzschnitt 2026-2030 in den Stadtbezirken der Stadt Dortmund. Der genaue Auftragsgegenstand ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Es gelten die Besonderen Vertragsbedingungen sowie speziellen Anmerkungen zum Vorhaben.

Bei den im Leistungsverzeichnis eingetragenen Mengen handelt es sich ausschließlich um eine fiktive Mengenangabe für die Wertung. Die tatsächlichen Abrufhöhen können hiervon abweichen.

Der Auftraggeber (AG) behält sich die Zurückstellung oder Nichtausführung einzelner Positionen, wie auch die Abnahme von größeren Mengen vor. Dem geschätzten Auftragsvolumen liegen die Abrufhöhen der letzten Jahre zu Grunde.

Die Höchstabnahmemengen für die jeweiligen Lose liegen bei:

Los A: 447.972,53 €

Los B: 581.215,64 €

Los C: 704.503,80 €

Mit dem Erreichen dieser Höchstabnahmegrenze ist der Rahmenvertrag ausgeschöpft und endet vorzeitig, unabhängig von der verbleibenden Restlaufzeit

Es handelt sich um einen Rahmenvertrag ab Auftragserteilung bis zum 28.02.2030.

Vertragszeitraum/Vertragsumfang

Es wird ein Dienstleistungsvertrag über die Lieferung von Arbeiten für den Gehölzschnitt gemäß Leistungsbeschreibung abgeschlossen.

Der genaue Auftragsgegenstand ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.

Die Abrufe der Leistungen aus dem Dienstleistungsvertrag können sofort nach Erhalt der Auftragserteilung erfolgen.

Die Fertigstellungsfristen der Einzelabrufe sind dringend einzuhalten. Entstehende Mehrkosten durch mangelhafte Auftragsausführung oder nicht einhalten der gesetzten Fertigstellungsfristen gehen zu Lasten des AN. Insbesondere die Mehrkosten bei Neuvergabe bzw. Übernahme in Eigenpflege und die Kosten des Vergabeverfahrens, sowie die evtl. erwachsenden erhöhten Aufwendungen für zusätzliche Arbeiten, welche in Folge der Unterbrechung oder Unterlassung der beauftragten Arbeiten erforderlich werden.

Lieferort

Der Ort der Leistungserbringung befindet sich im Stadtgebiet der Stadt Dortmund aufgeteilt nach Stadtbezirken.

Kündigung

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere unrichtige Angaben im Rahmen der Angebotsabgabe und wenn der Auftragnehmer gegen die in diesem Vertrag geregelten Verpflichtungen trotz

Verzugssetzung wiederholt verstößt und dem Auftraggeber - soweit er nicht aus anderen Gründen zur fristlosen Kündigung berechtigt ist - unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Im Falle der fristlosen Kündigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber jeden hieraus erwachsenden Schaden zu ersetzen.

Leistungserbringung und Vergütung

Jeder Arbeitsgang (Entfernung der Stammaustriebe) muss dem zuständigen Bauleiter vorab gemeldet werden. Hierzu müssen **täglich** anerkannte Nachweise vorgelegt und nachgewiesen werden. Sie werden nur anerkannt, wenn sie seitens der Bauleitung **durch Unterschrift bestätigt** werden. Eigenmächtig vorgenommene und / oder nicht ordnungsgemäß belegte Arbeitsgänge (Gehölzschnitt) gehen zu Lasten des AN.

Die Fertigstellungsfristen der Einzelabrufe sind dringend einzuhalten und ohne Unterbrechung durchzuführen.

Preise

Der vom Auftragnehmer angebotene Preis ist der Festpreis innerhalb der Vertragslaufzeit. Preisanpassungen sind nicht zulässig. Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen während der Vertragsdauer berechtigen nicht zu Nachforderungen des Auftragnehmers.

Baustelleneinrichtung

Flächen für die Baustelleneinrichtung können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden und müssen angemietet werden. Bei Einrichtung der Baustelle auf einer öffentlichen Wegefläche ist ein Antrag auf Sondernutzung beim Tiefbauamt zu stellen.

Baustellenverordnung

Seitens der Bauherren ist es bei den zu vergebenden Einzelabrufsbaumaßnahmen nicht notwendig, die Forderung der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 16.06.1998, § 3, umzusetzen. Nach Prüfung der Arten und Umfänge der Arbeiten, und weil der AN der alleinige Arbeitgeber bei der jeweiligen abgerufenen Baumaßnahme ist, wird auf die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators verzichtet.

Sollte der AN wieder erwartend einen Nachunternehmer einsetzen, ist ein externer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach RAB 30 vom AN zu stellen. Die Bestellung eines Koordinators durch den AN wird nicht gesondert vergütet. Dieser Koordinator ist dem AG schriftlich zu benennen.

Spezifikation und Sicherheit

Die aktuellen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers sind zu beachten.

Die in den Vertragsbedingungen und den übrigen Vergabeunterlagen genannte Euro-Richtlinien und DIN-Normen oder weiteren gesetzlichen Bestimmungen sind in der 3 Monate vor dem Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

Immissionsschutz (Lärm, Staub, Schmutz)

Es sind die Auflagen der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen zu beachten. Vor dem Einsatz von lärmintensiven Baumaschinen hat sich der AN mit der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen in Verbindung zu setzen.

Bei der Baudurchführung, insbesondere beim Einsatz von Maschinen und Geräten, sind die Lärmschutzvorschriften, u.a. die Technische Anleitung Lärm in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Genehmigung bei der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen einzuholen.

Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass von Immissionseinwirkungen u. dgl. geltend gemacht werden. Kosten für Lärminderungsmaßnahmen gehen zu Lasten des AN und sind bei der Angebotsfindung mit einzurechnen.

Verkehrssicherung, Verkehrsführung

Die erforderliche Sicherung des Arbeitsstellenbereiches gemäß ZTV-SA, der StVO und den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO hat der AN zu veranlassen. Sie erfolgt gemäß der Regelpläne:

- der Stadt Dortmund
- der RSA

Dem AN obliegt ferner die volle Verkehrssicherungspflicht auf den in den Ausschreibungsunterlagen ausgewiesenen Flächen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und endet zu dem Zeitpunkt nach Abschluss aller Bauarbeiten, an dem die Abnahmebescheinigung (EFB-ABnB 1 und 2) von beiden Parteien unterzeichnet worden ist.

Der Aufwand für das Freihalten von Verkehrsflächen, die für die auszuführenden Arbeiten benötigt werden (z.B. durch das Aufstellen von Halteverbotsschildern, etc.), sowie das Vorhalten aller Verkehrssicherungsmaterialien inkl. Sicherungshänger (fahrbare Absperrtafeln) während der Auf-, Um-, sowie Abbauphase, für die Eigensicherung, wie auch die Wartung gemäß der ZTV-SA 97 ist bei der Angebotfindung mit einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Einweisung

Der Bauleiter der Stadt Dortmund verpflichtet sich einmalig, einen Mitarbeiter/ Vorarbeiter des AN pro Los in die Auftragsabwicklung ausgiebig einzuweisen. Die eingewiesene Person muss als ständige Kontaktperson bei den Bewässerungsarbeiten vor Ort sein. Falls diese Kontaktperson nicht vor Ort sein kann, muss der AN für einen adäquaten Ersatz sorgen. Für die Einweisung der Ersatzperson in die (Auftrags-) abwicklung ist der AN selbst verantwortlich.

Rufnummer der eingesetzten AN

Die verantwortliche Person muss über ein Mobiltelefon während der gesamten Arbeitszeit immer erreichbar sein. Die Telefonnummer ist dem AG schriftl. mitzuteilen. Änderungen sind sofort per E-Mail weiterzugeben.

Verantwortlicher

Zu Beginn der Arbeiten hat der AN dem AG einen Verantwortlichen schriftlich zu melden. Alle schriftlichen Äußerungen des AN müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher beglaubigter Übersetzung einzureichen.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den AG nicht nach, so ist der AG berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des AN heranzuziehen.

Abfälle u. Abfallkosten

Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten anfallenden Abfälle (wie z.B. Stammaustriebe, Laub etc.). Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Abfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik und führt die zu erbringende Nachweise für Dritte. Alle hierdurch anfallenden Deponiekosten sind bei der Angebotsfindung mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Verfahren digitaler Rechnungseingang bei der Stadt Dortmund

Vorgaben für Auftragnehmer für die Nutzung der digitalen Rechnungsstellung.

Gem. § 14 Abs. 1 UStG liegt eine elektronische Rechnung am 01. Januar 2025 nur noch dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Diese Rechnungen müssen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung gem. der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 entsprechen.

Dieser Vorgabe entsprechen ab dem 01.01.2025 die Formate ZUGFeRD und XRechnung.

Für die Annahme elektronischer Rechnungen bei der Stadt Dortmund gelten folgende Vorgaben:

1. Elektronische Rechnungen werden in den Formaten ZUGFeRD und XRechnung angenommen. Andere Rechnungsformate können nicht verarbeitet werden!
2. Senden Sie Rechnungen in den Formaten ZUGFeRD oder XRechnungen an die Mailadresse '**xRechnung-Verwaltung@stadtdo.de**' für die Stadtverwaltung Dortmund bzw. '**xRechnung@stadtdo.de**' für die Eigenbetriebe der Stadt Dortmund.
3. Im Betreff der eMail ist die Rechnungsnummer anzugeben. Das erleichtert die Zuordnung, insbesondere bei einer Rückweisung der Rechnung.
4. Für jede Rechnung muss eine eigene eMail erstellt werden.
5. Anlagen zur Rechnung, die als separates Dokument beigelegt werden, können nicht verarbeitet werden. Bitte senden Sie nur eine Rechnungsdatei je Mail ohne weitere Dokumente.

Die Verarbeitung von digitalen Rechnungen im PDF-Format ist innerhalb der gesetzlichen Übergangsregelungen weiterhin möglich.

Dabei gelten folgende Vorgaben:

1. Rechnungen im PDF-Format sind an die zentrale Mailadresse '**eRechnung@stadtdo.de**' zu senden.
2. Im Betreff der eMail ist die Rechnungsnummer anzugeben. Das erleichtert die Zuordnung, insbesondere bei einer Rückweisung der Rechnung.
3. Für jede Rechnung muss eine eigene eMail erstellt werden.
4. Für die Rechnungsdatei ist ein PDF-Format zu verwenden.

5. Anlagen zur Rechnung seitens des Rechnungsstellers müssen Bestandteile der PDF-Datei sein.

Zahlungen/Rechnungen

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse Stadt Dortmund – Tiefbauamt zu senden. Der dazugehörige Lieferschein muss unterschrieben und mit Namenswiederholung in Druckbuchstaben beigelegt werden.

Alle Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Pflegeleistung
- Name und Anschrift (vollständig) des Auftragnehmers,
- das Konto, auf das die Zahlungen zu leisten sind,
- das Datum des Angebotes,
- Auftrags - Nr. und Datum des AG und dessen Geschäftszeichen,
- Zeiträume der Ausführung,
- eine Kopie der Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes des zuständigen Finanzamtes ist beizulegen.

Rechnungsanschrift

Für StA63/3

Stadt Dortmund

Betriebshof West
Grünflächenamt 6300
z. Hd. Claudia Jonas, 63/3-1
Tanja Rogowski, 63/3-1
44109 Dortmund

Stadt Dortmund

Betriebshof Ost
Grünflächenamt 6300
z.Hd. Antje Berendes, 63/3-1
44109 Dortmund

Zur Erteilung von Einzelabrufen ist/sind außer der Vergabestelle berechtigt:

Los A - C: einzelne Abrufe werden durch das Grünflächenamt erteilt

Ansprechpartner für die Bauabwicklung sind die jeweiligen Bauleiter der Stadtbezirke

<u>Los A (Nord-West):</u>	Herr Ring	0231-50 29521
	Herr Zielke	0231-50 29525
<u>Los B (Süd-West):</u>	Herr Manka	0231-50 28617
	Herr Kaika	0231-50 24816
<u>Los C (Ost):</u>	Herr Paczenski	0231-50 28613
	Herr -	0231-50 28614

A 5 - Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Spezielle Anmerkungen zum Vorhaben - Gehölzschnitt

Die auszuführenden Gehölzschnittarbeiten erstrecken sich vom 01.10.2026 bzw. ab Auftragserteilung bis zum 28.02.2030, jeweils außerhalb der Vogelschutzzeit (1. Oktober bis 28. Februar des jeweiligen Jahres) und werden nach Bedarf abgerufen. Die Objekte werden vom AG benannt und sind in den Stadtbezirken/ Bereichen des jeweiligen Loses zu bearbeiten.

Die Ausführung der Leistung hat auch bei Frost oder Schneefall zu erfolgen.

Es kann jedoch nicht mit einem, über die Vertragslaufzeit, linearen Abrufvolumen gerechnet werden.

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.10.2026 oder spätestens mit Auftragserteilung mit einer Laufzeit von ca. max. 20 Monaten bis zum 28.02.2030. Es besteht zudem eine dreimalige Verlängerungsoption.

Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf (28.02.2026) vom AG oder AN schriftlich gekündigt wird. Im Falle einer festgelegten Verlängerungsoption endet er automatisch spätestens mit Ablauf der Verlängerungsoption, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Laufzeiten:

1. Jahr- 01.10.2026- 28.02.2027 (5 Monate)
2. Jahr- 01.10.2027- 28.02.2028 (5 Monate)
3. Jahr- 01.10.2028- 28.02.2029 (5 Monate)
4. Jahr- 01.10.2029- 28.02.2030 (5 Monate)

Die Höchstmenge des Rahmenvertrages beläuft sich bei Los A auf 407.247,75 € netto, Los B auf 528.377,85 € netto und Los C auf 640.458,00 € netto. Mit dem Erreichen dieser Höchstabnahmegrenze ist der Rahmenvertrag ausgeschöpft und endet vorzeitig, unabhängig von der verbleibenden Restlaufzeit.

Der Auftrag „Gehölzschnitt 2026-2030“ wird in 3 Losen vergeben. Es muss in allen Losen gleichzeitig gearbeitet werden.

Los A beinhaltet die Stadtbezirke:

Lütgendortmund, Mengede, Innenstadt-Nord und Eving

Los B beinhaltet die Stadtbezirke: Hörde, Hombruch, Innenstadt-West und Huckarde

Los C beinhaltet die Stadtbezirke:

Aplerbeck, Brackel, Scharnhorst und Innenstadt-Ost

Spezielle Anmerkungen zum Vorhaben – Allgemein (Dienstleistung)

Die auszuführenden Arbeiten werden nach Bedarf schriftlich in Form von Einzelabrufen von dem Auftraggeber (AG) beauftragt. Die Einzelaufträge müssen vom Auftragnehmer (AN) mit Unterschrift und Firmenstempel innerhalb von 2 Werktagen per Fax oder E-Mail bestätigt werden. Sie müssen innerhalb von 12 Werktagen nach Auftragserteilung ausgeführt werden, außer der AG erteilt eine spezielle Fertigstellungsfrist.

Der AN wird mit Aufnahme der Arbeiten Abfallerzeuger und Eigentümer ausgebaute Stoffe. Er kann diese wiederverwerten oder nach den bestehenden Vorschriften bzw. der Abfallverwertung ordnungsgemäß entsorgen.

Der AN oder sein Vertreter muss während der Arbeitszeit des AGs jederzeit telefonisch erreichbar sein und hat grundsätzlich bei Arbeitsbeginn den AG bis 8.00 Uhr telefonisch, persönlich oder elektronisch (Mail, Fax) am jeweiligen Morgen bezüglich Baubeginns, Baufortschritt oder Besonderheiten in Kenntnis zu setzen.

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alle schriftlichen Äußerungen des AN müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher beglaubigter Übersetzung einzureichen.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den AG nicht nach, so ist der AG berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des AN heranzuziehen.

Bei erhöhter Auftragslage und/ oder auf Anordnung des AG ist innerhalb einer Woche nach Aufforderung eine zweite Arbeitskolonne zu stellen.

Die Objekte befinden sich innerhalb des ganzen Bezirkes, an Straßen, in Grünanlagen, auf Schulhöfen, Kindergärten und Kinderspielflächen, z. T. auf unbefestigten Wegen und Plätzen. Verkehrs- und Gewichtsbeschränkungen sowie Ausschluss von Maschineneinsatz sind möglich. Vor Beginn der Arbeiten im Straßenraum sind z.T. Beschilderungen notwendig. Auf den normalen Betrieb in den Einrichtungen ist Rücksicht zu nehmen.

Bautagesberichte, Stundenrapporte, Wiegekarten, Aufmasse und Lieferscheine sind im Original täglich, spätestens am darauffolgenden Werktag der Bauleitung zur Unterschrift vorzulegen.

Tagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können, insbesondere über Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs und dergleichen), Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Stundenlohnarbeiten werden separat beauftragt und sind auf separaten Stundenrapporten und nicht nur mit dem Tagesbericht nachzuweisen.

Der AN hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem AG unverzüglich mitzuteilen. Sämtliche Verschmutzungen und Beschädigungen aller Art sind spätestens am nächsten Werktag von dem AN zu dessen Lasten fachgerecht zu beseitigen, oder werden auf Kosten des AN durch den AG oder seinem Beauftragten wiederhergestellt.

Der Samstag ist ein Werktag; im Falle von Arbeitsunterbrechungen durch Betriebsferien oder Brückentagen beim AN sind die im Einzelauftrag genannten Fristen einzuhalten und für Notfallsituationen/ Unfallgefahren eine Arbeitskolonne bereitzuhalten. Bei unmittelbarer Unfallgefahr ist bei kurzfristigem Abruf noch am selben Tag, spätestens jedoch am nächsten Tag zum Arbeitsbeginn des AG, mit den Arbeiten zu beginnen. Ist ein Arbeitsbeginn aus plausiblen Gründen nicht sofort möglich, ist in der Örtlichkeit vom AN zu seinem Lasten so abzusperren, dass von der Situation keine Gefahr mehr ausgeht. Nach Arbeitsbeginn sind die Arbeiten umgehend fertig zu stellen. Unterbrechungen oder Verzögerungen dürfen nur nach Absprache mit dem AG erfolgen und zusätzlich müssen die Gefahren durch den AN zu dessen Lasten abgesperrt werden, so dass von der Situation keine Gefahr mehr ausgeht.

Vor Baubeginn sind die verkehrlichen Auflagen des Tiefbauamtes, Abtlg. 66/ 2-1 Verkehrsregelung- sowie der Polizei und ggf. Auflagen der Gewerbeaufsicht einzuholen.

Das Tiefbauamt erteilt unter Vorbehalt des jeweiligen Widerrufes eine generelle Anordnung zur Beschilderung von kurzfristigen Baustellen aufgrund von Arbeiten im Straßenraum. Es darf sich nur um Arbeiten mit Einengung des Verkehrsraumes handeln, die von den vorliegenden Regelbeschilderungsplänen der Stadt Dortmund bzw. der RSA erfasst werden. Dies gilt nur für Straßen mit untergeordneter Bedeutung. Für klassifizierte Straßen (Bundesstraßen, Landstraßen, Hauptverkehrsstraßen usw.) ist in jedem Falle eine gesonderte Anordnung zu

beantragen. Hierfür wird eine gesonderte Verwaltungsgebühr erhoben (Siehe nachfolgende Anmerkung zu den durch die Straßenverkehrsbehörde erhobenen Verwaltungsgebühren).

Es ist erforderlich, dass der Straßenbaubehörde spätestens 2 Tage vor der Ausführung der Arbeiten eine schriftliche Aufstellung der beabsichtigten Maßnahmen zugestellt werden. Die Aufstellung wird nach Prüfung mit einem Sichtvermerk versehen, außerdem wird die Nummer des zu beachtenden Regelbeschilderungsplanes vermerkt. In dringenden Ausnahmefällen kann die Straßenverkehrsbehörde auch fernmündlich benachrichtigt werden, wobei in einem Aktenvermerk die Nummer des Regelbeschilderungsplanes für die jeweilige Straßeneinengung festgelegt wird. Die Regelbeschilderungspläne sind Bestandteil einer Anordnung.

Sollten es unvorhergesehene Ereignisse erforderlich machen, sind die Arbeiten auf Anordnung der Polizei sowie der Straßenverkehrsbehörde unverzüglich einzustellen.

Nach Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde ist 2 Tage vor Beginn der Bauarbeiten die zuständige Polizeiinspektion der Polizeibehörde Dortmund über den Beginn der beabsichtigten Baumaßnahme zu unterrichten.

Die Verwaltungsgebühr nach § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GeOST) in Verbindung mit Geb.-Nr. 281 des Gebührentarifes vom 26.06.1970 (BGBl. I S. 865) wird durch besonderen Gebührenbescheid erhoben.

Die Gebühr für die verkehrsrechtliche Jahresanordnung ist vom AN in den Preis einzukalkulieren. Hierfür gibt es keine gesonderte Erstattung. Für die übrigen von der Straßenverkehrsbehörde erhobenen Verwaltungsgebühren gilt die folgende Regel:

Alle sonstigen von der Straßenverkehrsbehörde erhobenen Verwaltungsgebühren außer die oben genannte Jahresanordnung wird vom AG auf Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung erstattet. Der Gebührenbescheid ist dem AG, im Original mit der Rechnung vorzulegen. Mehrkosten, die aus der Erhebung der Verwaltungsgebühren entstehen, sind bei der Preisfindung mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Sonstige Gebühren für Genehmigungen, z.B. wie durch die Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen, werden durch den AG übernommen.

Bei allen Arbeiten im Verkehrsbereich sind die zurzeit gültigen Vorschriften, des zuständigen Unfallversicherungsträgers einzuhalten.

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Dies ist in das Angebot mit einzukalkulieren.

Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenen Schäden.

Der AN hat vor Durchführung der Bauarbeiten Erkundigungen über die genaue Lage von Verkehrseinrichtungen sowie unter- und oberirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen einzuholen. Er ist von dieser Verpflichtung nicht dadurch entbunden, dass aus Eintragungen in Verdingungs- und/oder Ausführungsunterlagen die vermutliche Lage einzelner solcher Einrichtungen ersichtlich ist. Eine gesonderte Vergütung für diese Arbeiten erfolgt nicht und ist in die Einzelpreise mit einzukalkulieren.

Im Leistungstext nicht beschriebene erforderliche Leistungen sind vor der Ausführung vom AN schriftlich anzubieten und müssen auch vor der Ausführung durch den AG bestätigt werden.

Vor Ort entstehende Änderungen wie Mehrarbeit müssen mit der Bauleitung unbedingt abgestimmt und schriftlich dokumentiert werden. Nicht abgesprochene Leistungen werden nicht vergütet.

Nach Abschluss des jeweiligen Einzelauftrages ist die Rechnung 12 Werktage nach Ausführung der Leistung getrennt nach Stadtbezirken, Objekten und Kostenstellen einzureichen. Sie ist vor der Abrechnung mit der Bauleitung abzustimmen. Die Zahlung erfolgt jeweils als Schlusszahlung nach VOL Teil B (gültige Fassung).

Der angegebene Jahreswert des Auftrages ist geschätzt. Die Angaben sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch auf Erfüllung. Der tatsächliche Jahreswert kann wesentlich höher oder geringer sein. Hieraus kann keinerlei Preisänderung abgeleitet werden. Der AN hat keinen Anspruch auf Erfüllung aller im Auftrag angegebenen Leistungen. Auch hieraus lassen sich keine nachträglichen Mehrkosten begründen.

Vor Ort entstehende Änderungen wie Mehrarbeit müssen mit der Bauleitung unbedingt abgestimmt und schriftlich dokumentiert werden. Nicht abgesprochene Leistungen werden nicht vergütet.